

Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die Drittausfertigung verbleibt beim Antragsteller.

Verbandsgemeindewerke (VGW)
Kirchen (Sieg)
Postfach 121

57540 Kirchen

Antrag Wasser

- auf Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
- Änderung an der Anschlussleitung
- Änderung der Lage / Größe¹ Wasserzählers

1. Grundstückseigentümer

Name: _____

Anschrift: _____

Tel.: _____ Fax: _____

Mail: _____

2. Wo soll der Anschluss bzw. die Einrichtung hergestellt / geändert¹ werden?

Adresse: _____

Gemarkung: _____ Flur: _____ Flurstück: _____

3. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Lageplan des anzuschließenden Grundstückes, M. 1 : 1.000 unbedingt beifügen!
- b) Eine Grundriss-Skizze und eine Beschreibung der Wasserverbrauchsanlage, einschl. Zahl der Entnahmestellen s. Bauantrag ²
- c) Der Name des Herstellers, durch den die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll. Steht bei Antragstellung der Name des Herstellers noch nicht fest, ist er so bald wie möglich mitzuteilen.
- d) Eine nähere Beschreibung des einzelnen Gewerbebetriebes usw., für den auf dem Grundstück Wasser verbraucht werden soll, mit Angabe des geschätzten Wasserbedarfs.
- e) Ein Lageplan mit Ausweisung des Grundstücks, der unmittelbar vor dem Grundstück verlaufenden Leitung – soweit bekannt – und der Anschlussleitung.
- f) Angaben über eine etwaige private Wasserversorgungsanlage.

4. Der Grundstückseigentümer erklärt hiermit ausdrücklich, die anfallenden Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung nach Maßgabe der „Allgemeinen Wasserversorgungssatzung“ in Verbindung mit der „Entgeltsatzung Wasserversorgung“ zu übernehmen und den Verbandsgemeindewerken den entsprechenden Betrag zu erstatten. Erdarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum dürfen nur von zugelassenen Fachfirmen ausgeführt werden. Es wird ferner erklärt, die nach der jeweils gültigen Entgeltsatzung Wasserversorgung zu erhebenden, einmaligen Beiträge an die Verbandsgemeindewerke zu entrichten.

5. Mit der Ausführung der Arbeiten für die Anschlussleitung darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist. Ergibt sich während der Ausführung des Anschlusses die Notwendigkeit einer Änderung, ist dies unverzüglich anzuzeigen und eine zusätzliche Genehmigung der Änderung einzuholen.
6. Die Erdarbeiten auf dem Grundstück sollten ausgeführt werden: (bitte ankreuzen)
 - in Eigenleistung bauseits³ oder
 - durch einen Unternehmer der Verbandsgemeindewerke.
(Kosten werden dem Grundstückseigentümer berechnet.)
7. Die Anschlussleitung muss zugänglich und vor Beschädigung, insbesondere durch Einwirkung dritter Personen, vor Niederschlags-, Schmutz- und Grundwasser geschützt sein. Sie darf nicht überbaut und mit Bäumen und Sträuchern überpflanzt werden. Grundstückseigentümer und -benutzer dürfen keine Einwirkung auf die Anschlussleitung vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.
8. Die Verbandsgemeindewerke oder deren Beauftragte schließen die Wasserverbrauchs-anlagen an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

Die Inbetriebsetzung ist bei den Verbandsgemeindewerken über das Installationsunternehmen schriftlich zu beantragen.

_____, _____
Ort Datum

Grundstückseigentümer Installateur⁴

¹ nicht zutreffendes bitte streichen

² Ankreuzen, wenn in den Unterlagen des Bauantrages enthalten. Andernfalls diesem Antrag als Anlage beifügen.

³ Für später entstehende Schäden an der Leitung, die auf unsachgemäße Ausführung der Erdarbeiten in Eigenleistung (z. B. zu wenig Sandummantelung) zurückzuführen sind, übernehmen die Verbandsgemeindewerke keine Haftung.

⁴ Unterschrift eines in der Handwerksrolle eingetragenen Installateurs, der die fachgerechte Ausführung der Hausinstallationsarbeiten garantiert.